

P L A N E R G R U P P E

aktuelle Fassung

BERND K. HEICHEL
ARCHITEKT-BDA-STADTPLANER

**BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE
FÖHREN
„TEILGEBIET GARTENFELD“ 2. ÄNDERUNG**

BEGRÜNDUNG

**BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE FÖHREN
„TEILGEBIET GARTENFELD“
2. ÄNDERUNG**

BEGRÜNDUNG

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfaßt die Flurstücke des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Teilgebiet Gartenfeld“ 1. Änderung, die in der Planzeichnung durch eine breite, gestrichelte schwarze Linie, umgrenzt sind.

Zum Geltungsbereich gehören auch die für die Ausgleichsmaßnahmen notwendigen Flächen in der Gemarkung Föhren: Flur 4, Flurstück 77, Flur 4, Flurstück 64, Flur 18, Flurstück 11, Flur 4, Flurstück 179.

2. Zweck der 2. Änderung des Bebauungsplans

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gartenfeld - 1. Änderung wird geändert, da sich im Rahmen seiner Durchführung zeigte, daß die baulichen Immissionsschutzfestsetzungen in Verbindung mit den Grundstückszuschnitten der Umlegung eine wirtschaftliche Vermarktung der Baugrundstücke beeinträchtigen könnten. Eine Änderung der festgesetzten baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen ist durchführbar, da hierzu die Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Teilgebiet Gartenfeld“, die auf der Grundlage der gängigen Richtlinien im Computersimulationsverfahren erarbeitet wurde, die entsprechende Voraussetzungen liefert.

Insgesamt sollen durch die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes die grundsätzlichen Zielsetzungen der Dorfentwicklungsplanung für die weitere Zukunft planungsrechtlich festgeschrieben werden und die begonnene Durchführung des Bebauungsplanes somit, planungsrechtlich abgesichert, fortgeführt werden.

Gemäß § 3 (3) BauGB können Anregungen nur zu den geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgebracht werden.

3. Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt zwischen dem historischen Ortskern von Föhren, der sich entlang der Hauptstraße, der heutigen L 47, entwickelte und der Bundesbahnstrecke Koblenz-Trier und ist im Randbereich zum Ortskern hin bereits erschlossen und bebaut. Zusätzlich sind entlang der Bahnlinie parallel zum Straßenteilstück „Gartenfeld“ einzelne Grundstückspartellen bebaut. Der übrige Planbereich zeichnet sich durch Nutzgärten und überwiegend durch aufgelassene ehemalige Nutzgärten, die zur Zeit durch die Entwicklung zur natürlichen Vegetation bei teilweise markantem Baumbestand geprägt sind, aus.

Ziel der Dorfentwicklung ist es, dieses unbebaute ortskernnahe Gemeindegebiet einer Bebauung zuzuführen, die zum einen den dörflichen Charakter des Ortskerns aufweist und diesen erweitern soll, zum anderen die bebaubaren und unbebauten Flächen so zueinander zuordnet, daß keine ortsuntypische Verdichtung entsteht und ein großer Anteil der vorhandenen Bäume und sonstigen Bepflanzung erhalten bleibt.

Der bereits bebaute Teilbereich des Bebauungsgebietes soll in seinem Bestand erhalten und arrondiert werden. Dies geschieht durch das Schließen von Baulücken in geschlossener bzw. offener Bauweise und durch die Ausweisung von baulichen Erweiterungsflächen.

3.1 Baugebiete

Die Baugebietsfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans werden beibehalten.

Die Baugebiete werden entsprechend der zur Zeit vorhandenen Nutzungsstruktur, die als Planungsziel festgeschrieben, erweitert und arrondiert werden soll, festgesetzt. Die Festsetzungen sind aus den Darstellungen der Bauflächen des zur Zeit wirksamen Flächennutzungsplans (bzw. der zur Zeit im Verfahren befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich) abgeleitet, so daß das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gewahrt bleibt.

3.1.1 Dorfgebiete (MD)

Der Bereich entlang der Friedhofstraße mit Ausnahme des Einmündungsbereiches der Straße „Gartenfeld“ wird entsprechend der hier vorhandenen Nutzungsstruktur - Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe - und Wohnen - als MD-Gebiet planungsrechtlich fixiert. Es soll auch in Zukunft gesichert sein, daß die hier vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe erhalten bleiben und in Teilbereichen baulich erweitert werden können. Um ein verträgliches Nebeneinander zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und dem Wohnen in diesem Gebiet und den angrenzenden Baugebieten mit schutzbedürftiger Wohnnutzung auch weiterhin zu sichern, werden durch die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Intensivierhaltung und

Silofutterbehälter ausgeschlossen und die damit starken potentiellen Immissionen bezüglich Lärm und Geruch verhindert.

Ein Ausschluß von Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ist erfolgt, damit das festgesetzte MD-Gebiet in seiner Nutzungsstruktur erhalten bleibt und planungsrechtlich gesteuert wird, daß diese Anlagen im eigentlichen Ortskern im Bereich der Bebauungspläne „Bei der Kirche“ und „Ortsmitte“ ihren Platz finden.

Gartenbaubetriebe sind ausgeschlossen, da extensiv zu nutzende Flächen nicht angeboten werden können. Tankstellen sind nicht zulässig, da es planerisch nicht gewünscht ist, daß sich in seinem Bestand und in seiner vorgesehenen Entwicklung darstellende ruhige Wohngebiet durch Ziel- und Quellverkehr zu Tankstellen belastet wird.

Die gemäß § 5 Abs. 3 im Dorfgebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden nicht zugelassen, da die bei diesen Einrichtungen zu erwartenden Lärmbelastigungen durch Zu- und Abfahrtsverkehr über die festgesetzten Ladenzeiten hinaus die schutzbedürftige Wohnnutzung beeinträchtigen könnten, zusätzlich besteht die Gefahr, daß die für den Ortskern für notwendig erachtete Wohnnutzung wegen der von Vergnügungsstätten ausgehenden Unruhe beeinträchtigt werden kann. Wie die Erfahrung in anderen Städten und Gemeinden gezeigt hat, wird durch Vergnügungsstätten eine städtebauliche Ordnung und die damit verbundenen Wohn- und Lebensbedingungen der dortigen Bevölkerung nachteilig beeinträchtigt, was zu Umnutzung und Destabilisierungsprozessen im Ortskern führen kann.

Die festgesetzten Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen liegen innerhalb den nach § 17 Abs. 1 der BauNVO zulässigen Höchstwerten, die jedoch nicht erreicht werden. Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse und die Bauweise nehmen die bestehende bauliche Situation auf und sollen auch für die Zukunft eine ortstypische maximale zweigeschossige Bebauung festlegen.

3.1.2 Mischgebiete (MI)

Im übrigen Bereich, in dem der Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen darstellt, werden als Baugebiete Mischgebiete festgesetzt. Mischgebiete dienen gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Um auf die schutzbedürftige Wohnnutzung vorrangig Rücksicht zu nehmen, werden von den allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetrieben nur solche Gewerbebetriebe zugelassen, die nicht wesentlich störend sind.

Für die bestehenden Gewerbebetriebe, die entsprechend den Ausschlußfestsetzungen nicht mehr zulässig wären, besteht Bestandschutz und die in seinem Rahmen zulässigen baulich-räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten.

Dies wird in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ebenso geregelt, wie der Ausschluß der allgemein zulässigen Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die zulässigen Gartenbaubetriebe und die zulässigen Tankstellen einschließlich der zulässigen Vergnügungsstätten. Der Ausschluß dieser, nach § 6 Abs. 2 bzw. 3 BauNVO zulässigen Anlagen, wird entsprechend wie im Punkt 3.1.1 dieser Begründung dargelegt, begründet.

Im Bereich der festgesetzten Mischgebiete liegen die festgesetzten GRZ- und GFZ-Zahlen bzw. festgesetzten Höchstzahl der Vollgeschosse, abgeleitet aus der bestehenden Situation, die im Rahmen der Bauleitplanung weiterentwickelt werden soll, innerhalb der nach §1 7 Abs. 1 BauNVO zulässigen Höchstwerte, die jedoch nicht erreicht werden bzw. orientieren sich an der vorhandenen baulichen Höhenentwicklung.

3.1.3 Allgemeine Wohngebiete (WA)

IN zwei kleinen Teilbereichen werden allgemeine Wohngebiete planungsrechtlich fixiert. Der Charakter der vorwiegend für das Wohnen geplanten Bauflächen soll für die Zukunft planungsrechtlich gesichert werden.

Der Katalog des Ausschlusses von bestimmten Arten der Nutzung bzw. die Unzulässigkeit von ausnahmsweise im WA-Gebiet zulässigen Nutzung entspricht dem ausgeschlossenen Nutzungskatalog der Dorfgebiete bzw. Mischgebiete und wird identisch begründet.

Die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen richten sich nach den nach § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Höchstwerten, die jedoch für die GFZ nicht erreicht werden.

3.2 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächenfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden beibehalten.

Die bahnparallele Erschließungsstraße, die jedoch nicht von der Friedhofsstraße bis zur Landesstraße L47 durchgeführt wird, werden als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Die Bahnparallele, die die Baugebiete tangierende Erschließungsstraße Gartenfeld und deren Verlängerung in nördlicher Richtung wird durch entsprechende Verschwenkungen der Straßentrasse im Bereich des Haltepunktes Föhren (Bundesbahn), die durch entsprechende Baumpflanzungen unterstützt werden, in überschaubare Straßenabschnitte gegliedert. Diese Verschwenkungen dienen zusätzlich neben der für diese Straße vorgesehenen gestalteten Mischverkehrsfläche einer entsprechenden Verkehrsberuhigung.

Die Erschließungsstraßen zu den einzelnen Gebäudegruppen und ihre Verbindung untereinander werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Die Erschließungsflächen sollen durch Baumpflanzungen sehr stark begrünt und gegliedert werden, um zusätzlich eine Verkehrsberuhigung auszuüben. Im Bereich der kleinen Platzflächen wurde darauf verzichtet, Vorgartenflächen zwischen der Bebauung und der sie erschließenden Verkehrsflächen anzuordnen. Im Rahmen des Gestaltungskonzeptes zur Verkehrsberuhigung sollen teilweise durch Pflanzbeete Abstandsflächen zur Bebauung geschaffen werden, und somit die nutzbare Breite reduziert werden.

Bei der Aufstellung der städtebaulichen Planung zur Ortskernentwicklung im Bereich des Baugebietes Gartenfeld war es Ziel der Ortsgemeinde Föhren neben einer dorfgerechten Baugebietsplanung auch die Situation bezüglich der Erreichbarkeit für Fahrzeuge und Fußgänger und deren Abstellmöglichkeiten am bestehenden Haltepunkt der DB-Strecke Koblenz-Trier zu regeln. Bereits die ersten städtebaulichen Entwürfe zur Baugebietsentwicklung sahen im Bereich des Haltepunktes der DB-Strecke die Anlage von Stellplätzen vor. Die Anlage eines Parkplatzes sollte die bislang unzureichenden Nutzungsmöglichkeiten zum Abstellen von Fahrzeugen nicht nur flächenmäßig ordnen, sondern auch gestalterisch in die Straßenausbauplanung des neuen Baugebietes Gartenfeld integrieren.

Die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung des Baugebietes Gartenfeld ist durch das Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Teilgebiet Gartenfeld der Ortsgemeinde Föhren) erreicht worden. Der Bebauungsplan ist inzwischen in 1. Änderungsfassung rechtsverbindlich und sichert somit insgesamt die Erschließung und Bebauung des gesamten Ortsteilbereiches. Die Parkplatzanlage im Bereich des Bundesbahn Haltepunktes ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentlicher Parkplatz“ fixiert. Die Erschließung der Park + Ride Parkplatzfläche erfolgt über die Erschließungsstraße des Baugebietes Gartenfeld von der Friedhofstraße aus. Wie die Begründung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes aussagt, soll neben einer speziell ausgewiesenen Parkplatzfläche am DB Haltepunkt Föhren weitere öffentliche Parkplätze im Rahmen der Ausbaugestaltung der verkehrsberuhigten Bereiche im Baugebiet angelegt werden. Die inzwischen erarbeitete Planung zum Ausbau der Erschließungsstraßen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als verkehrsberuhigte Bereiche festgesetzt worden sind, liegt inzwischen vor und erste Baumaßnahmen wurden auf Beschluß des Gemeinderates der Ortsgemeinde Föhren vor kurzem aufgenommen. Die Ausbauplanung zur Erschließungsmaßnahme Gartenfeld sieht im Bereich der verkehrsberuhigten Bereiche und Plätze zur Zeit insgesamt ca. 15 öffentliche Stellplätze vor, wobei diese Anzahl nach eindeutiger Festlegung der jeweiligen Grundstückszufahrten im Bereich von gestalteten Straßenabschnitten noch erhöht werden könnte.

Somit können in ausreichendem Umfang im Baugebiet öffentliche Stellplätze nachgewiesen werden, so daß der Parkplatz am Haltepunkt seine Aufgabe als Park + Ride - Anlage erfüllen kann.

3.3 Grünflächen

Da der Bebauungsplan überwiegend von einer Bebauung mit privaten Gartenflächen ausgeht, wurde auf die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen bis auf einen Schutzstreifen mit Abpflanzung entlang der Bahnstrecke verzichtet. Kinderspielflächen und Einrichtungen sollen in das Ausbaukonzept der Verkehrsberuhigung integriert werden.

Hierzu dienen unter anderen die in der Platzmitte der Hofflächen liegenden Bereiche.

Aus dem für die verbindliche Bauleitplanung entwickelten landespflegerischen Beitrag (liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei) gemäß § 17 Landespflegegesetz werden neben Planfestsetzungen vor allem textliche Festsetzungen zur Grünordnung in den Bebauungsplan übernommen. In der Planzeichnung werden die Standorte für die erhaltenswerten Bäume fixiert, die in einer entsprechenden Liste, die den textlichen Festsetzungen angegliedert sind, festgehalten. Neben den aus städtebaulichen Gründen festgesetzten neuen Baumstandorten, die zur entsprechenden Begrünung der neuen Bau- und Verkehrsflächen dienen, wird im Bereich zwischen Butzengasse und Friedhofstraße eine größere zusammenhängende Fläche mit Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern fixiert. Sie dient der Erhaltung der hier vorhandenen wertvolleren Baum- und Strauchbepflanzung.

Die im Rahmen des landespflegerischen Beitrages aufgezeigten Vermeidungs-, Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe werden grundsätzlich durch die textlich fixierten Bebauungsplanfestsetzungen gesichert und sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst umzusetzen. Da jedoch die landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen für den Verlust der Bodenfunktion im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht durchführbar sind, müssen diese Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des eigentlichen Plangebietes umgesetzt werden. Neben der bereits erwähnten Liste der zu erhaltenden Gehölze werden drei Pflanzlisten über die Sortenwahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher den textlichen Festsetzungen zur Anlage gegeben und nehmen direkt Bezug auf diese Festsetzungen.

Für den o.a. begründeten Wegfall der Pappelallee ist eine Ersatzpflanzung im Bereich des Haltepunktes der Bahnstrecke Trier-Koblenz planungsrechtlich abgesichert. Durch die Textfestsetzungen wird die Pflanzung einer umfassenden Baumreihe mit säulenförmiger Wuchsform vorgegeben, die in ihrer markanten Anordnung und Ausbildung zur Identifikation im Baugebiet beitragen wird Fernwirkung hat und somit als Ersatz der markanten Pappelallee gelten kann.

Mit dem § 1a BauGB in Verbindung mit § 8a BNatschG wird die Anwendung der Eingriffsregelung bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen verbindlich gemacht. Da in Rheinland-Pfalz mit § 17 Abs. 4

Landespflgegesetz bereits seit der Novellierung des Landespflgegesetzes 1987 und mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift „Landschaftsplanung in der Bauleitplanung“ eine Eingriffsregelung vorgeschrieben wird, sollen durch den in die Planung eingearbeiteten landespflgerischen Planungsbeitrags gemäß § 17 Landespflgegesetz die Anforderungen des § 8 a BNatschG als beachtet gelten.

Durch die 2. Änderungsfassung sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so daß die für die rechtsverbindliche 1. Änderungsfassung festgeschriebenen Ausgleichs- und (Ersatz)maßnahmen weiterhin gelten:

Es erfolgt lediglich ein gegenseitiger Austausch der festgesetzten Einzelmaßnahmen auf den Flächen der Ersatzmaßnahmen E1 und E2 (zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft). Dies kann als unbeachtlich eingestuft werden.

3.4 Lärmschutzeinrichtungen

Bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan waren passive Schallschutzmaßnahmen entlang der Bahnstrecke, die aufgrund der Erarbeitung der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Föhren „Teilgebiet Gartenfeld“ vom 12. November 1992 durch das Ing. Büros Juhre + Boxleitner, Trier erarbeitet worden sind, festgesetzt. Neben textlichen Festsetzungen zu Lärmschutzeinrichtungen war darüber hinaus eine Fläche zur Errichtung einer Lärmschutzwand nördlich des DB-Haltepunktes gegenüber der Baugebietszufahrt in den Planfestsetzungen fixiert. Die Festsetzung der Lärmschutzwand wird in die 2. Änderungsfassung des Bebauungsplanes übernommen, wogegen die passiven Schallschutzmaßnahmen aufgrund der inzwischen vorgelegten 2. Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Föhren „Teilgebiet Gartenfeld“, ebenfalls durch das Ing. Büros Juhre + Boxleitner, Trier erarbeitet in modifizierter Form ihren Niederschlag in den Bebauungsplanfestsetzungen finden müssen. Die Überarbeitung des Gutachtens durch ein neues Computersimulationsverfahren hat ergeben, daß die seinerzeit festzusetzende Firsthöhe der Gebäude entlang der Bahnlinie von mindestens 11,75 m auf eine Firsthöhenfestsetzung von 7,5 m reduziert werden kann. Eine Wirkung als „Lärmschutzbebauung“ für die dahinterliegenden Baugrundstücke bleibt dadurch bestehen.

Entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens kann in Teilbereichen die Firsthöhe bis auf 5,00 m reduziert werden (im Bereich von Garagengebäuden innerhalb der geschlossenen Bebauung). Die schalltechnische Untersuchung liegt der Begründung als Anlage bei und die Erfordernisse zum passiven Schallschutz werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes fixiert. Darüber hinaus sind die Bereiche in der Bebauungsplanzeichnung gekennzeichnet, die aufgrund der vorhandenen Lärmimmissionen der DB-Strecke besondere bauliche Vorkehrungen bei ihrer Bebauung bedürfen.

3.5 Versorgungsflächen

Die Ver- und Entsorgung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gesichert, da im Rahmen der textlichen Festsetzungen entsprechende Anlagen im gesamten Geltungsbereich als Ausnahmen zugelassen werden können. Anlagen der gemeindlichen Abwasserentsorgung können darüber hinaus in den öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

3.6 Stellungen baulicher Anlagen

In fast allen Teilen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden zeichnerische Festsetzungen zur Stellung der baulichen Anlagen aufgenommen, durch die eine bauliche Gestaltung, die auf die bestehende und geplante Abfolge der städtebaulichen Räume (Straße und Platz) abgestimmt ist, gesichert wird.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Um die Erschließung und Neugestaltung des überwiegenden Teils des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, der derzeit unbebaut ist, durchzuführen, wurden die bebauten und unbebauten Grundstücke durch ein Umlegungsverfahren insgesamt neu geordnet.

5. Kosten für die Gemeinde

Kosten für die Gemeinde entstehen durch die 2. Änderungsfassung nur durch das erneute Planverfahren.

6. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Gemeindehaushaltes und soweit Förderungsmittel bereit gestellt werden durch die jeweilige anteilige zuerteilten Förderungsmittel.

7. Textliche Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 86 LBauO Rh-Pf

Dachform, Dachneigung und Dachflächengliederung

Die Festsetzung der Satteldachform für die Gebäude, der Neigungswinkel der Dachflächen und die Dachflächengliederung durch Aufbauten entsprechen dem historischen Bestand und sichern auch für Neubauten und

Modernisierungsmaßnahmen der Dachkörper eine angepaßte Gestaltung an die bestehende Dachlandschaft des Ortskerns Föhren.

Fassadengliederung, Materialien und farbliche Gestaltung

Die hierzu getroffenen textlichen Festsetzungen entsprechen dem historischen vorhandenen Straßenbild und sichern auch für Neubauten und Fassadenerneuerung eine Gestaltung, welche die ortsbildprägende Eigenart des Bestandes als städtebauliches gewolltes Planungsziel aufnimmt aber gleichzeitig eine Architektur der Gegenwart ermöglicht.

Werbeanlagengestaltung

Die textlichen Festsetzungen zur Werbeanlagengestaltung sichern, daß Werbeelemente nur am Leistungsort angebracht und ihre Anzahl, Größe und Lage und Ausladung dem historisch gegliederten kleinmaßstäblichen Fassadenbild angepaßt werden. Die Werbetransparente erhalten durch die Festlegung eine gewollte untergeordnete Bedeutung.

Anlage der Begründung:

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gartenfeld“ in Föhren - 2. Fortschreibung, erstellt durch das Ing. - Büro Juhre + Boxleitner, Trier (03.11.1997)

Stand der Begründung vom: . 07.05.1998

Dienstsiegel:

Unterschrift: